

Es haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach um so genauer zu achten, als in Zukunft ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß des Landthierarztes über hinreichende Kenntniß und Erfahrung in dem Fußbeschlage Niemand zu dem Meisterrechte bei den Schmiebeinungen zugelassen werden soll.

Wera, den 8. Februar 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

F ü r d e n M i n i s t e r :

Dr. K r e s t n e r.

Schlid.

6) Verordnung, die Einführung gleichmäßiger Formulare behufs vorschriftmäßiger Kontrolirung der Dienstboten betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Februar 1853.)

Zum Behufe einer möglichst geeigneten und gleichmäßigen Herstellung der nach unserer Verordnung vom 17. September v. J. über den Ab- und Zugang an Dienstboten in einem Orte von den betreffenden Gemeindevorständen zu führenden Kontrollisten verordnen wir hiermit, daß die letzteren allenthalben nach dem beigedruckten Schema sub C. eingerichtet werden sollen.

Wir haben daher die Fürstlichen Landrathskämter wegen Anfertigung einer ausreichenden Anzahl derartiger gedruckter Listen mit Auftrag versehen und machen dieß den betheiligten Gemeindevorständen andurch mit der Weisung bekannt, sich Behufs der Empfangnahme ihres bedürftigen Bedarfs an den Landrath ihres Bezirkes zu wenden.

Wera, am 12. Februar 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

von Bretschneider.

Schlid.